

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.79 vom 25. April 2019

BS Appellationsgericht, 2019-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2019.79

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.79 du 25 avril 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.79 del 25 aprile 2019

Erwägungen

E. 1

in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Der Beschwerdeführer hat die Beschwerde frist- und formgerecht erhoben (Art. 396 Abs. 1 StPO), sodass auf diese einzutreten ist. Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2

2.1 Das Mobiltelefon des Beschwerdeführers wurde im Rahmen der Strafuntersuchung wegen unter anderem gewerbsmässigen Betrugs durchsucht. Gemäss Art. 243 Abs. 1 StPO werden zufällig entdeckte Spuren oder Gegenstände, die mit der abzuklärenden Straftat nicht in Zusammenhang stehen, aber auf eine andere Straftat hinweisen (hier ■harte Pornografie■ gemäss Art. 197 Abs. 4 und 5 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [StGB, SR 311.0]), sichergestellt. Die entsprechende Bestimmung enthält die ausdrückliche Anweisung an die ausführenden Behördenvertreter, derartige Gegenstände bzw. Beweismittel sicherzustellen. Damit werden diese Entscheide nicht in deren Ermessen gestellt (Keller, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 243 N 3).

2.2 Daraus erhellt ■ wie bereits die Staatsanwaltschaft in der streitgegenständlichen Verfügung festgestellt hat ■ dass der zuständige Sachbearbeiter nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet gewesen ist, Hinweisen zu möglichen Straftaten (■harte Pornografie■) nachzugehen. Gründe, die zur Streichung bzw. Entfernung der entsprechenden Stellen in den Einvernahmeprotokollen führten, liegen damit keine vor. Da die Durchsuchung des Mobiltelefons des Beschwerdeführers für die Strafuntersuchung wegen unter anderem gewerbsmässigen Betrugs nach Massgabe von Art. 197 StPO (ohne hinreichenden Tatverdacht) bzw. Art. 241 ff. StPO rechtmässig war und die Beweiserhebung auch hinsichtlich des neu entdeckten Delikts hypothetisch zulässig gewesen wäre (vgl. dazu Keller, a.a.O., Art. 243 N 4; Schmid/Jositsch, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Auflage, Zürich 2017, N 1067), wurden die entsprechenden Beweise auch nicht in Verletzung prozessualer Vorschriften erhoben. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 3

Der Beschwerdeführer verlangt die unentgeltliche Prozessführung (vgl. zu deren Voraussetzungen Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 3. Auflage, Basel 2014, Rz. 365 ff.). Indes ist die Beschwerde von vornherein als aussichtslos zu qualifizieren, sodass eine Voraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung fehlt und die ordentlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens somit mit

einer Gebühr von CHF 500.■ dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.